



Karl-Heinz Florenz

Mitglied des Europäischen Parlaments

Mitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

EU-Kommunal

Nr. 2/2018

vom 06.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Ich hoffe Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würde ich mich freuen.

Mit den besten Wünschen

Karl-Heinz Florenz MdEP

Mitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit, Lebensmittelsicherheit

Groß Opholt
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel: 02845 77171
Fax: 02845 10995

Europäisches Parlament
ASP 14 E 240/242
Rue Wiertz, B-1047 Brüssel
Tel: 0032-22845320
Fax: 0032-22849320

www.karl-heinz-florenz.de

www.facebook.com/khflorenz

Für den eiligen Leser

Inhalt

1. Kindesmissbrauch	
Das Parlament hat eine weitere Verstärkung im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern gefordert.	4
2. Kindesentführungen – grenzüberschreitend bekämpfen	
Das Parlament will die Rechte der Kinder bei grenzüberschreitenden (elterlichen) Kindesentführungen verbessern.	4
3. Zukunft des Lernens	
Lernen und Bildung wird eines der großen Zukunftsthemen der EU.	5
4. Bildungsraum EU	
Die Kommission hat Vorschläge für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Bildungsraums vorgelegt.	6
5. Bildungsgipfel	
In Brüssel hat am 25. Januar 2018 der erste EU-Bildungsgipfel stattgefunden.	7
6. Onlinehetze – EU-Verhaltenskodex	
Der europäische Verhaltenskodex für die Bekämpfung von Hetze im Internet hat sich als wirkungsvoll erwiesen.	8
7. Energie – Effizienz und Erneuerbare	
Das Parlament will bis 2030 die Energieeffizienz auf 35 %, sowie den Anteil der Erneuerbaren am Gesamtenergiemix auf 35 % und im Verkehrssektor auf 12 % erhöhen.	8
8. Plastikstrategie	
Die Kommission hat eine Plastikstrategie vorgelegt.	10
9. Plastikabfall – Recycling	
Das Recycling von Plastikabfall ist im Vergleich zu anderen Materialienströmen sehr gering.	11
10. Sport- und Fischereiboote	
Die Abfallentsorgung von Sportbooten ab 2,5 m Rumpflänge und von Fischereifahrzeugen wird neu geregelt.	11
11. Neue Fischereivorschriften	
Das Parlament hat am 16. Januar 2018 seine Position zu neuen Fischereivorschriften festgelegt.	12
12. Mobile– Lärm	
Der Lärm von mobilen Maschinen, die im Freien eingesetzt werden, ist Gegenstand einer Internet-Konsultation.	13
13. Drohnen	
Es wird erstmals EU-weit einheitliche Vorschriften für zivile Drohnen geben.	13
14. Städtische Mobilität - Innovationsgemeinschaft	
Eine Innovationsgemeinschaft zur Mobilität im städtischen Raum wird vorbereitet.	14
15. Treibhausgasreduzierung – u.a. Verkehr und Gebäude	
Der Ausstoß von Treibhausgasen muss auch in den Sektoren Abfall, Landwirtschaft, Gebäude und Verkehr reduziert werden.	14
16. Europass	
Der überarbeitete Europass steht kurz vor seiner Einführung.	15

17. Arbeitsbedingungen	
Auch Arbeitnehmer in atypischen Arbeitsverhältnissen, u.a. Hausangestellte, sollen über ein Grundpaket an durchsetzbaren Rechten verfügen.	16
18. Lebensmittel – Studien	
Wissenschaftliche Bewertungen im Lebensmittelbereich sollen künftig öffentlich zugänglich sein.	17
19. Lebensmittel – Konsultation	
Die Kommission hat eine Onlinekonsultation zum Lebensmittelrecht eröffnet.	17
20. Integrationshilfen – Instrumentenkasten	
Eine neue Handreichung soll den Behörden helfen, für die Integration von Migranten verfügbare EU-Mittel ausfindig zu machen.....	18
21. Datenschutzbestimmungen – Leitfaden	
Die Kommission hat einen Leitfaden zu den neuen Datenschutzbestimmungen veröffentlicht.	18
22. Gesetzgebungsprioritäten 2018/2019	
Parlament, Rat und Kommission haben gemeinsam die wichtigsten Gesetzgebungsprioritäten festgelegt.	19
23. LIFE-Programm-Evaluierung	
Das LIFE-Programm ist erfolgreich und verursacht weniger Verwaltungskosten als andere EU-finanzierte Programme.	19
24. Beihilfenanzeiger 2017	
Das europäische Beihilferecht ist mit Erfolg entbürokratisiert worden.	20
25. Vergabewesen	
Die Kommission arbeitet an einem neuen Leitfaden für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge.....	20
26. Ländlicher Raum – Konsultation	
Im Rahmen einer Konsultation werden Erfahrungen mit dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ermittelt.	21
27. Woche der Regionen und Städte 2018	
Die European Week of Regions (ehemals Open Days) findet vom 8. bis 11. Oktober 2018 in Brüssel statt.	21

1. Kindesmissbrauch

Das Parlament hat eine weitere Verstärkung im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern gefordert.

Nach einer Bewertung der bisherigen Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinie von 2011 fordert das Plenum in einer Entschließung vom 14. Dezember 2017 mit großer Mehrheit u.a.:

- Internetseiten, die Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern enthalten, müssen rasch entfernt werden und wenn dies nicht möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet den Zugang zu diesen Seiten für Benutzer sperren.
- Konkrete Maßnahmen gegen neue Formen von Straftaten im Internet, wie die Verbreitung pornografischer Darstellungen aus Rache und sexuelle Erpressung. Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, sollten neben dem Online-Grooming auch das Cyberstalking und das Anlocken von Kindern im Internet strafbar machen.
- Zum Schutz von Migrantenkinder soll die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Behörden beschleunigt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollen systematisch Informationen über Personen austauschen, die eine Gefährdung für Kinder darstellen und in die nationalen Rechtsvorschriften Hintergrundüberprüfungen für Personen aufnehmen, die sich um einen Arbeitsplatz bewerben, bei dem sie Zugang zu Kindern haben.
- Die Mitgliedstaaten sollen Kinderberatungsdienste fördern oder verstärken, die rund um die Uhr verfügbar, vertraulich und kostenlos sind, Hilfe, Unterstützung für Kinder bieten und den Anspruch der Kinder auf rechtliches Gehör erfüllen.
- Die Mitgliedstaaten sollen regelmäßige Schulungen für Beamte, Lehrkräfte, Elternverbände und Interessengruppen durchführen, die Kontakt zu Kindern haben, damit die Gefahr der Begehung von Straftaten besser beurteilt werden kann.

Das Parlament fordert insbesondere die Internetindustrie auf, ihren Teil der Verantwortung für die Entwicklung innovativer Lösungen zum Schutz von Kindern zu übernehmen.

➤ Pressemitteilung <http://bit.ly/2Ce20gc>

➤ Plenum <http://bit.ly/2mJWWJD>

[Zurück](#)

2. Kindesentführungen – grenzüberschreitend

Das Parlament will die Rechte der Kinder bei grenzüberschreitenden (elterlichen) Kindesentführungen verbessern.

Das Plenum begrüßt den einschlägigen Verordnungsentwurf der Kommission, schlägt jedoch vor, die Rechte der Kinder während des gesamten Streitbeilegungsverfahrens zwischen den Ehepartnern, die sich scheiden lassen, noch zu stärken. Hierbei geht es nicht nur um den Schutz des Kindeswohls in Fällen von Trennung und internationalen Scheidungsstreitigkeiten. Ebenso wichtig sind die Fälle, in denen die Ehen nur noch formal bestehen, da dies der Zeitpunkt ist, zu dem die meisten internationalen Entführungen durch ein Elternteil stattfinden. Im Rahmen der Anhörung zu dem Verordnungsvorschlag vom

30.06.2016 über „Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“ (Neufassung) hat das Parlament am 18.01.2018 u.a. folgendes vorgeschlagen:

- Einem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, muss die echte und konkrete Gelegenheit gegeben werden, diese Meinung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren frei zu äußern.
- Das Rückgabeverfahren darf für alle möglichen Verfahrensstufen insgesamt einen Zeitraum von höchstens 18 Wochen nicht überschreiten, nämlich
 - eine sechswöchige Frist vor den Zentralbehörden für den Eingang und die Bearbeitung eines Antrags auf Kindesrückgabe,
 - eine zusätzliche sechswöchige Frist für das Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und
 - eine letzte sechswöchige Frist vor dem Berufungsgericht, wobei die Anzahl der Berufungsmöglichkeiten auf eine begrenzt werden soll.
- Die Zuständigkeit für Fälle von Kindesentführung soll bei Fachgerichten gebündelt werden. Diese Gerichte müssen von den Mitgliedstaaten benannt und der Kommission anschließend mitgeteilt werden. Dieser Aspekt gilt als eine der wichtigsten Neuerungen und könnte dazu beitragen, dass die einschlägigen Vorschriften innerhalb des vorgegebenen Zeitraums eingehalten werden.

Die Kommission schätzt, dass es in der EU 16 Millionen internationale Familien gibt und beziffert die Zahl der Ehescheidungen mit Auslandsbezug in der EU auf etwa 140.000 pro Jahr. Jährlich geschehen in der EU etwa 1.800 elterliche Kindesentführungen.

- Pressemitteilung Parlament <http://bit.ly/2DwaBuY>
- Bericht <http://bit.ly/2nf0uor>
- Plenum <http://bit.ly/2BkLrO5>
- Verordnungsentwurf <http://bit.ly/2rGCeQI>

[Zurück](#)

3. Zukunft des Lernens

Lernen und Bildung wird eines der großen Zukunftsthemen der EU.

Die Staats- und Regierungschefs haben die Kommission am 17.12.2017 aufgefordert, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips für folgende Bereiche im Frühjahr 2018 Vorschläge für Empfehlungen des Rates vorzulegen:

- Verstärkung der grenzüberschreitenden Mobilität und des Austauschs zu Lern- und Arbeitszwecken, auch durch ein wesentlich gestärktes und erweitertes Programm Erasmus+;
- Errichtung eines Netzes strategischer Partnerschaften zwischen etwa 20 Europäischen Hochschulen bis 2024, die es Studenten ermöglicht, mit Studien in mehreren EU-Ländern einen Abschluss zu erwerben;
- vermehrtes Erlernen von Sprachen, damit mehr junge Menschen neben ihrer Muttersprache mindestens zwei europäische Sprachen beherrschen;
- Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Schulabschlüssen der Sekundarstufe;
- Förderung der Mobilität von Studierenden und ihrer Teilhabe am Bildungs- und Kulturangebot, u.a. durch einen "Europäischen Studienaussweis".

Im Vollzug einer weitergehenden Anregung der Regierungschefs hat die Kommission am 17.01.2018 Empfehlungen vorgelegt, wie die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten bei der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in der

digitalen Bildung, bei der Förderung unternehmerischer Bildung, aber auch von Grundkompetenzen wie Lesen und Schreiben, Fremdsprachen, Mathematik und Technik verbessert werden können. Dazu schlägt die Kommission in drei Bereichen Initiativen vor:

- Ausbau der Schlüsselkompetenzen von Menschen aller Altersgruppen zu verbessern und den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand zu geben, damit sie das Ziel für ein lebensbegleitendes Lernen erreichen können;
- Schulen sollen bei der Ausstattung mit Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten unterstützt, ein neues Tool für Schulen zur Selbstbewertung in Bezug auf den Einsatz von Unterrichts- und Lerntechnologien (SELFIE) fortentwickelt und eine Kampagne zur Sensibilisierung für Online-Sicherheit, Medienkompetenz und Cyberhygiene durchgeführt werden.
- Mobilitätsprojekte im Schulbereich sollen aus dem Erasmus-Programm und den virtuellen Austausch aus dem e-Twinning Netzwerk verstärkt unterstützt werden, um dadurch den sozialen Zusammenhalt junger Menschen zu fördern und einen Beitrag zur Bekämpfung von Populismus, Fremdenfeindlichkeit, spalterischem Nationalismus und der Zunahme von Fake News zu leisten.

Die Frage der erforderlichen Haushaltsmittel für die genannten Maßnahmen soll im Rahmen der Beratungen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens behandelt werden.

- Ratsempfehlungen 17.12.2017 <http://bit.ly/2DK1JGh>
- Kommission 17.01.2018 <http://bit.ly/2DgyZRh>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2nl7Rde>

[Zurück](#)

4. **Bildungsraum EU**

Die Kommission hat Vorschläge für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Bildungsraums vorgelegt.

In der Mitteilung vom 14. November 2017 werden die Mitgliedstaaten zu mehr Investitionen im Bildungsbereich aufgefordert und als Richtschnur 5 % des Bruttoinlandproduktes vorgeschlagen. Der Kommissionsvorschlag umfasst weiterhin für die Zeit bis 2015 folgende Maßnahmen:

- Verwirklichung der Lernmobilität für Alle durch eine Aufstockung des Programms Erasmus+ für alle Zielgruppen (Schüler, Studenten, Praktikanten, Lehrlinge, Lehrer und Dozenten) um die Teilnehmerzahl bis 2025 zu verdoppeln und Lernende aus benachteiligten Verhältnissen zu erreichen;
- Beseitigung von Hindernissen für die Anerkennung von Qualifikationen, sowohl auf Ebene der Schulen als auch der Hochschulen, durch gegenseitige Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen und von Studienzeiten im Ausland (Sorbonne-Prozess).
- 2019 Start des Pilotprojekts für einen EU-Studienausweis, der dann bis zum Jahr 2025 für alle mobilen Studierenden verfügbar sein soll, um u.a. eine neue, benutzerfreundliche Möglichkeit zur Speicherung von Informationen über die akademischen Leistungen einer Person anzubieten;
- Förderung des Sprachenlernens in Europa mit dem Ziel, dass alle jungen Europäer bis 2025 bei Abschluss der Sekundarstufe II zusätzlich zur Muttersprache zwei Fremdsprachen gut beherrschen sollten;
- Schaffung europäischer Universitäten von Weltrang, die grenzübergreifend nahtlos zusammenarbeiten können, sowie Einrichtung einer Fakultät für

europäische und transnationale Governance (am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz);

- Schutz des kulturellen Erbes sowie Stärkung des Bewusstseins für eine europäische Identität und Kultur, durch Aufstockung der Finanzierungskapazität für den Kultur- und Kreativsektor bis 2020 mit dem Ziel, das Finanzierungsangebot für kleine und mittlere Unternehmen in der Kultur- und Kreativbranche erheblich zu erhöhen;
- Stärkung der europäischen Dimension des Nachrichtensenders Euronews;
- Verbesserung der allgemeinen und der beruflichen Bildung sowie Erhöhung des Anteils der Menschen, die am lebenslangen Lernen teilnehmen, auf 25 % bis 2025;
- Vorantreiben der Innovationen in der Bildung im digitalen Zeitalter u.a. mit dem Ziel, dass bis 2025 alle Schulen Zugang zu ultraschnellem Breitband haben;
- stärkere Unterstützung der Lehrkräfte u.a. durch das „eTwinning-Netzwerk“, sowie durch die Bereitstellung von offenen Online-Kursen (MOOCs) im Rahmen der Einrichtung einer EU-Lehrerakademie;
- Modernisierung der Ausarbeitung von Lehrplänen;
- Schaffung eines Qualitätsrahmens für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung sowie das Ziel, dass für mindestens 95 % der Kinder zwischen 3 Jahren und dem schulpflichtigen Alter Betreuungsplätze angeboten werden.

Bei der Mitteilung handelt es sich um den Beitrag der Kommission zum europäischen Sozialgipfel am 17. November 2017 in Göteborg

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2CHltWx>
- Mitteilung <http://bit.ly/2CHlbhw>

[Zurück](#)

5. Bildungsgipfel

In Brüssel hat am 25. Januar 2018 der erste EU-Bildungsgipfel stattgefunden.

Diese Veranstaltung, an der rund 500 Fachleute aus der europäischen Bildungslandschaft teilnahmen, ist ein Schritt auf dem Weg zu einem „europäischen Bildungsraum“, der bis 2025 geschaffen sein soll. Auch in den kommenden Jahren sind auf europäischer Ebene Bildungsgipfel geplant, der nächste im Herbst 2019. Unter dem Leitmotiv „Das Fundament für einen europäischen Bildungsraum schaffen: innovative, inklusive und auf Werte gestützte Bildung verwirklichen“ standen folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Wie kann eine hochwertige, inklusive und auf Werte gestützte Bildung zum Erfolg Europas beitragen?
- Welche Kompetenzen werden in den kommenden Jahrzehnten benötigt?
- Wie kann der Erwerb von Grundfertigkeiten sowie von digitalen und unternehmerischen Kompetenzen vorangebracht werden?

Die Kommission hat angekündigt, dass sie auf Grundlage der Ergebnisse des Gipfels im Frühjahr 2018 Vorschläge zu folgenden Themen vorstellen wird: gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen, Sprachenlernen, Qualitätsrahmen für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, europäische Kulturgenda und neue EU-Jugendstrategie; auch ein Netz europäischer Hochschulen und ein neuer EU-Studienausweis ist in Vorbereitung. Damit wird den For-

derungen der Staats- und Regierungschefs Rechnung getragen (siehe vorstehend unter eukn 2/2018/3).

- Pressemitteilung mit weiteren Hinweisen <http://bit.ly/2DOxxtE>

[Zurück](#)

6. Onlinehetze – EU Verhaltenskodex

Der europäische Verhaltenskodex für die Bekämpfung von Hetze im Internet hat sich als wirkungsvoll erwiesen.

Alle teilnehmenden IT-Unternehmen erfüllen die Zielvorgabe, binnen 24 Stunden die Mehrzahl der Meldungen zu prüfen. Sie kommen dabei auf einen Durchschnittswert von über 81 %. Das zeigt die dritte Bewertung, die am 19. Januar 2018 veröffentlicht worden ist. Die IT-Konzerne entfernen im Schnitt 70 % der ihnen von den Nichtregierungsorganisationen und öffentlichen Stellen gemeldeten hetzerischen Inhalte aus dem Netz. Im Bereich Transparenz und Feedback fehlen allerdings bei ca.30 % der Meldungen die Rückmeldung an die Nutzer. Rund zwei Drittel der Mitgliedstaaten haben inzwischen eine nationale Kontaktstelle eingerichtet, die sich mit Online-Hetze befasst. In Deutschland ist das die Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“. Ab Frühjahr 2018 soll es einen gezielten Dialog zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und IT-Konzernen geben.

Im Mai 2016 hatten sich Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft mit einem Verhaltenskodex dazu verpflichtet, binnen 24 Stunden Meldungen zu prüfen und Hetze zu entfernen. Instagram und Google+ haben am 19.01.2018 angekündigt, den Verhaltenskodex zu übernehmen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2mVufKT>
- Dritte Bewertung (Englisch) <http://bit.ly/2mSuTrz>
- Faktenblatt (Englisch) <http://bit.ly/2mQMjv3>
- Task Force Deutschland <http://bit.ly/2n1MRb7>

[Zurück](#)

7. Energie – Effizienz und Erneuerbare

Das Parlament will bis 2030 die Energieeffizienz auf 35 %, sowie den Anteil der Erneuerbaren am Gesamtenergiemix auf 35 % und im Verkehrssektor auf 12 % erhöhen.

Auf der Grundlage dieser mit großer Mehrheit beschlossenen Zielvorstellungen geht das Parlament in die Verhandlungen mit dem Rat. Im Einzelnen hat sich das Parlament auf folgende Positionen geeinigt:

- Energieeffizienz: Ein verbindliches 35-Prozent-Energieeffizienzziel für die gesamte EU. Kommission und Rat hatten 30 %, der Industriausschuss mit knapper Mehrheit 40 % vorgeschlagen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene sind nicht vorgesehen.
- Erneuerbare: Bis 2030 soll 35 % des EU-Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Die Kommission und der Rat hatten 27 % vorgeschlagen. Nach dem Willen des Parlaments soll jeder Staat selbst über sein nationales Ziel entscheiden und dieses nach Brüssel melden. Nur wenn die nationalen Beiträge in ihrer Summe die Erreichung des EU-Ziels nicht sicherstellen, nimmt die Kommission eine Bewertung der nationalen Anstrengungen vor und kann den Staaten empfehlen, mehr zu tun.

- Fernwärme- und -kältenetze: Die Mitgliedstaaten sollen den Anteil an erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung jährlich um mindestens 2 % erhöhen, wobei Energiemengen aus der energetischen Abfallverwertung eingerechnet werden können. Der von der Kommission vorgeschlagene "allgemeine Netzzugangsanspruch" zu Fernwärme- und -kältenetzen wurde unter den Vorbehalt technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit gestellt.
- Verkehrssektor: Der Verkehrssektor soll ab 2021 erstmals zu 100 % bei der Berechnung der Energieeffizienz eines Mitgliedsstaats berücksichtigt werden. Ab 2030 soll jeder Mitgliedstaat dafür sorgen, dass 12 % der im Verkehr verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen stammt. Der Rat hatte 14% vorgeschlagen. Nach der Plenarentscheidung vom 16.01.2017 sollen
 - Biokraftstoffe der ersten Generation (aus Nahrungs- oder Futtermitelpflanzen) auf die Werte von 2017 bzw. auf maximal 7 % im Straßen- und Schienenverkehr begrenzt werden;
 - moderne Biokraftstoffe (die eine geringere Auswirkung auf die Landnutzung haben als Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen), somit die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs, die fossilen Brennstoffe auf Abfallbasis und die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, sollen 2021 mindestens 1,5 % betragen und bis 2030 auf 10 % ansteigen und
 - die Verwendung von Palmöl soll ab 2021 verboten werden.
- Ladestationen: Bis 2022 sollen 90 % der Tankstellen entlang der Straßen der transeuropäischen Netze mit Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge ausgestattet sein.
- Biomasse: Bei der Energieerzeugung soll der Verbrennung von Holzabfällen und -rückständen Vorrang eingeräumt werden.
- Selbst erzeugter Strom: Verbraucher sollen berechtigt sein, ihre selbst erzeugte und auf ihrem Grund und Boden verbleibende Elektrizität zu verbrauchen und Stromspeicheranlagen zu installieren, ohne Abgaben, Gebühren oder Steuern unterworfen zu sein.
- Gebäudeenergie: eine jährliche 3-prozentige Renovierungsquote von Gebäuden, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass es gelungen ist, im Plenum die Forderung (Industrieausschuss) abzuwenden, dass die Renovierungsquoten auf den gesamten öffentlichen Gebäudebestand ausgeweitet werden, u.a. auch auf den Gebäudebestand der Kommunen und den sozialen Wohnungsbau. Das hätte allein für Städte und Gemeinden in Deutschland jährlich Ausgaben in Höhe von 7 Mrd. Euro und steigende Mieten bedeutet. In einer Einzelabstimmung haben die Abgeordneten diese Forderung mit 349 zu 302 Stimmen, bei 29 Enthaltungen, abgelehnt.

Die Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission zur endgültigen Entscheidung u.a. über die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) und zur Energieeffizienz-Richtlinie (EED), können nun unverzüglich aufgenommen werden, da der Rat bereits am 26.06.2017 seine allgemeinen Leitlinien zur Energieeffizienz und am 18.12.2017 zu den Erneuerbaren beschlossen hat.

- Pressemitteilung Parlament 17.01.2018 <http://bit.ly/2Fe1dqj>
- Rat Energieeffizienz <http://bit.ly/2BtGKI4>
- Rat Erneuerbare <http://bit.ly/2nesqcf>

8. Plastikstrategie

Die Kommission hat eine Plastikstrategie vorgelegt.

Danach soll künftig bereits bei der Herstellung, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling berücksichtigt werden. Auch sollen ab 2030 alle Plastikverpackungen, die zwei Drittel des gesamten Plastikmülls auf dem EU-Markt ausmachen, recyclingfähig sein. Weiterhin soll der Verbrauch von Einwegkunststoffen reduziert werden, wofür noch für 2018 ein Gesetzesvorschlag angekündigt worden ist. Strategieziel des in der Mitteilung vom 16. Januar 2018 vorgelegten Gesamtkonzepts ist nicht nur der Umweltschutz, sondern zugleich die Schaffung einer neuen Kunststoffwirtschaft. Im Rahmen der neuen Strategie ist u.a. vorgesehen

- die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen zu verbessern,
- größere Recyclinganlagen einzurichten,
- ein standardisiertes System für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfällen zu schaffen,
- biologisch abbaubare Kunststoffe zu definieren,
- eine neue Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, da 20 – 40 % der Abfälle im Meer aus Quellen auf See stammen (siehe nachfolgend Sport- und Fischereiboote),
- die Verwendung von Mikroplastik in Produkten (u.a. in Zahnpasta und Waschmitteln) zu beschränken,
- Nationale Sensibilisierungskampagnen zu unterstützen und
- Logos für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe zu entwickeln.

Der Mitteilung zur Plastikstrategie sind drei Anhänge beigefügt, die eine vollständige Liste der geplanten Maßnahmen und ihre zeitliche Planung (Annex I), Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft (Annex II) sowie den Ablauf einer Kampagne zur Einwerbung freiwilliger Verpflichtungen (Annex III) betreffen.

Die Kommission hat mit Vorlage der Strategie angekündigt, dass 100 Mio. Euro bereitgestellt werden, zur Finanzierung der Entwicklung intelligenterer und recyclingfähigerer Kunststoffe, effizienterer Recyclingverfahren und zur Beseitigung gefährlicher Stoffe und Kontaminanten aus recycelten Kunststoffen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2DoXnDD>
- Mitteilung (Englisch) <http://bit.ly/2DnsTP7>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2B8IMHr>
- Hafenauffangeinrichtungen <http://bit.ly/2DyQH6c>
- Plastik Deutschland <http://bit.ly/2ngT97H>

9. Plastikabfall – Recycling

Das Recycling von Plastikabfall ist im Vergleich zu anderen Materialströmen sehr gering.

In der EU fallen jährlich rund 25 Mio. Tonnen Kunststoffmüll an (Deutschland 2015: 5,92 Mio. Tonnen), wovon weniger als 30 % für das Recycling gesammelt werden. Die Deponierung 31 % (Deutschland 2015 weniger als 1 %) ist rückläufig und die Verbrennung (39 %) hat in den letzten zehn Jahren zugenommen (Deutschland 2015: 53 % = 3,14 Mio. Tonnen energetisch verwertet), wobei große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Das Problem hat wirtschaftliche Wurzeln, da die Marktbedingungen für das Kunststoffrecycling nicht optimal sind. Hohe Fix- und Recyclingkosten treffen auf niedrige Marktpreise für Neuware und die externen Effekte werden nicht richtig berücksichtigt.

Schätzungen zufolge endeten 2010 weltweit 5 bis 13 Mio. Tonnen Kunststoffabfälle in der Umwelt; insbesondere in den Ozeanen. Dabei haben Kunststoffverpackungen nach Gewicht und Größe den höchsten Anteil der unkontrollierten Entsorgung. Weltweit machen Kunststoffe einen Anteil von 85 % der Abfälle an Stränden aus. Die an Stränden am häufigsten als Abfall anzutreffenden Einwegartikel aus Kunststoff sind Zigarettenstummel, Verschlüsse und Deckel von Getränkeflaschen, Wattestäbchen, Hygieneeinlagen, Tragetaschen, Chipstüten und Verpackungen von Süßigkeiten, Strohhalme und Rührstäbchen, Luftballons und Ballonhalter, Lebensmittelbehälter, Becher und Becherdeckel sowie Besteck. Nach jüngsten wissenschaftlichen Daten machen Einwegkunststoffe die Hälfte der Abfälle im Meer aus.

- Faktenblatt <http://bit.ly/2B8IMHr>
- Roadmap 26.01.2017 <http://bit.ly/2jwHjF0>
- Plastik Deutschland <http://bit.ly/2hYTsoq>

[Zurück](#)

10. Sport- und Fischereiboote

Die Abfallentsorgung von Sportbooten ab 2,5 m Rumpflänge und von Fischereifahrzeugen wird neu geregelt.

Das ergibt sich aus dem zeitgleich mit der Plastikstrategie am 16.01.2018 vorgelegten Entwurf einer Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen. Diese Richtlinie regelt den Verbleib von Abfällen von allen Seeschiffen und den von ihnen angelaufenen EU-Häfen. Erfasst werden auch Binnen- und Sporthäfen. Für Sportboote und Fischereifahrzeuge, für die bislang noch bestimmte Ausnahmeregelungen gelten, sind u.a. folgende Regeln vorgesehen:

- Sie sollen eine Gebühr an den Hafen zahlen, unabhängig davon, ob sie Abfälle entladen oder nicht. Diese Schiffe dürfen dann aber auch ihren Müll, einschließlich nicht mehr genutzter Fanggeräte und passiv gefischter Abfälle, entladen, ohne zusätzliche Gebühren zahlen zu müssen.
- Die elektronische Voranmeldung von Abfällen ist nur für Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Länge von mindestens 45 Metern vorgeschrieben. Es wäre unverhältnismäßig, von Schiffen unterhalb dieses Schwellenwertes die elektronische Meldung vor dem Ein- und Auslaufen zu verlangen, da diese Schiffe in der Regel nicht die dafür benötigte Aus-

rüstung haben und die Häfen nicht in der Lage sind, elektronische Meldungen bei jedem Anlaufen eines Hafens zu bearbeiten.

- Die neuen Vorschriften finden auch auf passiv gefischte Abfälle Anwendung, d. h. Abfälle, die sich beim Fischfang in Netzen sammeln. Damit soll sichergestellt werden, dass in Hafenauffangeinrichtungen Vorkehrungen für die Entladung dieser Art von Abfällen aus dem Fischereisektor getroffen werden.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Vorschriften ist in der Richtlinie festgelegt, dass mindestens 20 % aller Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Bruttoreaumzahl über 100, die die Häfen eines Mitgliedstaats jährlich anlaufen, anhand des an Bord mitgeführten Abfalltagebuch überprüft werden müssen.

- Hafenauffangeinrichtungen <http://bit.ly/2DyQH6c>

[Zurück](#)

11. Neue Fischereivorschriften

Das Parlament hat am 16. Januar 2018 seine Position zu neuen Fischereivorschriften festgelegt.

Es handelt sich um technische Vorschriften zur Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, mit denen geregelt wird, wie, wo und wann in der EU gefischt werden darf. Das neue Gesetz – eine Aktualisierung und Zusammenlegung von mehr als 30 Verordnungen – soll gemeinsame Maßnahmen für Fanggeräte und -methoden einführen, für die Mindestgröße der Fische, die gefangen werden dürfen, sowie auch eine gemeinsame Regelung für Verbote oder Einschränkungen der Fischerei in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeiträume. Die erneuerten EU-Vorschriften, die schrittweise die Fänge an Jungfischen verringern sollen, sehen u.a. Folgendes vor:

- Verbot bestimmter Fanggeräte und -methoden;
- Einführung allgemeiner Beschränkungen der Verwendung von Schleppnetzen und Stellnetzen;
- Auflistung von Fisch- und Schalentierbeständen, für die ein Fangverbot gilt;
- Einschränkung der Fänge von Meeressäugtieren, Seevögeln und Meeresreptilien, einschließlich besonderer Bestimmungen zum Schutz empfindlicher Lebensräume;
- Verbot von Praktiken wie "*high-grading*" (Fangaufwertung: Rückwurf von bereits an Bord befindlichem niedrigpreisigen Fisch), um die Rückwürfe einzuschränken.

Die Mindestgrößen für die Bestandserhaltung sowie Sperrgebiete und Gebiete mit Fangbeschränkungen sollen regional bestimmt werden. Das Parlament nimmt nun Verhandlungen mit dem Rat auf, der seine Position am 11. Mai 2017 festgelegt hat.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2Gu5A89>
- Hintergrundinformationen <http://bit.ly/2FsfGFs>
- Kommission Vorschlag <http://bit.ly/2DX9WpV>
- Plenum <http://bit.ly/2rOaAkV>
- Rat mit weiteren Hinweisen <http://bit.ly/2npC7ng>

[Zurück](#)

12. Lärm von mobilen Maschinen

Termin: 18.04.2018

Der Lärm von mobilen Maschinen, die im Freien eingesetzt werden, ist Gegenstand einer Internet-Konsultation.

Die Lärmschutzvorschriften dieser auf Baustellen, in Parks und in Gärten eingesetzten Maschinen sind in der Richtlinie 2000/14/EG geregelt. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen, wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer, über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher. Die Kommission überprüft z. Zt. die Sachdienlichkeit dieser Richtlinie vom 8. Mai 2000, unterstützt vom Umweltbundesamt, dass eine vollständige Überarbeitung für erforderlich hält.

Diese Konsultation hat zum Ziel, Beiträge von allen interessierten Kreisen, Organisationen und Bürgern zu sammeln, die im Allgemeinen von der Richtlinie oder durch etwaige Änderungen dieser Richtlinie betroffen sein können. Die Konsultation endet am 18. April 2018

- Konsultation <http://bit.ly/2BBjZMt>
- Fragebogen <http://bit.ly/2FoZGUH>
- Richtlinie 2000/14/EG <http://bit.ly/2nmH8hf>
- Umweltbundesamt (Englisch) <http://bit.ly/2DNvyC1>

[Zurück](#)

13. Drohnen

Es wird erstmals EU-weit einheitliche Vorschriften für zivile Drohnen geben.

Damit ist eine Anregung des Parlaments umgesetzt worden. Die neuen Vorschriften über Drohnen sind ein Bestandteil des Verordnungsentwurfs zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer EU-Agentur für Flugsicherheit, auf die sich Parlament und Rat geeinigt haben.

Die Vorschriften über **Drohnen** sollen gewährleisten, dass diese ferngesteuerten Flugkörper sicher in den europäischen Luftraum integriert werden. Dabei geht es in der VO um Leitgrundsätze nicht nur zur Sicherheit, sondern auch zur Gefahrenabwehr, den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Es wird auch Vorschriften über Lärmentwicklung und Emissionen von Drohnen geben, wie dies bei allen anderen Luftfahrzeugen bereits der Fall ist. Bei riskanteren Drohneneinsätzen wird eine Zertifizierung erforderlich sein, während Drohnen mit dem niedrigsten Risiko lediglich den normalen EU-Marktüberwachungsmechanismen entsprechen müssen. Betreiber von Drohnen, die beim Zusammenstoß mit einer Person mehr als 80 Joules an kinetischer Energie übertragen können, müssen sich registrieren lassen. Dieser Schwellenwert kann künftig ohne langwierige Verfahren im Wege von delegierten Rechtsakten geändert werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die EASA wird anhand der in der Verordnung dargelegten Grundsätze eingehendere Vorschriften für Drohnen ausarbeiten, die sodann im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission erlassen werden.

Die Verordnung muss vom Parlament und Rat noch förmlich beschlossen werden und tritt dann 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. In Deutschland ist der Einsatz von Drohen durch die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ (Drohngesetz) geregelt. Die Verordnung wurde am 06.04.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 7. April 2017 in Kraft getreten.

- Pressemitteilung Rat <http://bit.ly/2Dy77vz>
- Verordnungsentwurf (Englisch) <http://bit.ly/2DD14Wy>
- Plenum 29.10.2015 <http://bit.ly/1RS4SAp>
- Hintergrundinformationen Rat <http://bit.ly/2DZE7L2>
- Einzelheiten zur deutschen Regelung vom 07.04.2017 <http://bit.ly/2n0JtOO>
- Bundesgesetzblatt vom 07.04.2017 <http://bit.ly/2n2SO7F>

[Zurück](#)

14. **Städtische Mobilität - Innovationsgemeinschaft** **Termin: 13.02.2018**

Eine Innovationsgemeinschaft zur Mobilität im städtischen Raum wird vorbereitet.

Sie soll sich auf einen intelligenten, umweltfreundlichen und integrierten Verkehr konzentrieren. Diese europaweite Partnerschaft von Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen wird den Kreis der bereits sechs bestehenden Wissens- und Innovationsgemeinschaften erweitern. Die Ausschreibung des Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) läuft bis Juli 2018. Ein Informationstag über diese Ausschreibung findet am 13.02.2018 in Brüssel statt. Die erfolgreichen Bewerber werden im Dezember bekanntgegeben.

Die Innovationsgemeinschaften des EIT entwickeln und erfinden innovative Lösungen u. a. in den Bereichen Energie, Klima, Gesundheit, Rohstoffe, Digitalisierung und Lebensmittel. Sie eröffnen den Zugang zu Talenten, Wissen, Finanzierungsmöglichkeiten und neuen Branchen. Ziele sind die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen und die Gründung neuer Unternehmen durch Unterstützung von Start-ups und Unternehmen in der Wachstumsphase.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2D9fpdR>
- Ausschreibung mit weiteren Nachweisen (Englisch) <http://bit.ly/2D8LfHE>
- Informationstag (Englisch) <http://bit.ly/2ol6oBQ>

[Zurück](#)

15. **Treibhausgasreduzierung – u.a. Verkehr und Gebäude**

Der Ausstoß von Treibhausgasen muss auch in den Sektoren Abfall, Landwirtschaft, Gebäude und Verkehr reduziert werden.

Das sieht die sog. Lastenteilungsverordnung vor, auf die sich Parlament, Rat und Kommission geeinigt haben. Die Verordnung ("Effort Sharing Regulation") regelt die Treibhausgas-Emissionen in den Sektoren Verkehr (ohne Schifffahrt und Luftverkehr), Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie kleinere Energie- und Industrieanlagen. Diese Non-ETS-Sektoren werden allesamt nicht vom europäischen Emissionshandelssystem (ETS) erfasst. Im Vergleich zum ETS-Bereich fallen in den Non-ETS-Sektoren circa 60 % aller EU-Treibhausgas-Emissionen an.

Die Lastenteilungsverordnung hat zum Ziel, dass die Non-ETS-Sektoren ihre Emissionen bis zum Jahr 2030 um 30 % gegenüber dem Niveau von 2005 verringern müssen. In der Verordnung werden jedem Staat jährliche Emissionsbudgets zugeteilt, die das Erreichen eines verbindlichen nationalen Treibhausgasminderungsziels sicherstellen. Deutschland ist verpflichtet, seine Emissionen in den Non-ETS-Sektoren bis 2030 um 38 % zu senken. Dabei ist der Ausgangspunkt für die Berechnung des jeweiligen nationalen Emissionsbudgets die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2016 bis 2018. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie ihre Minderungsziele innerstaatlich umsetzen.

Mit der Einigung über die Lastenteilungsverordnung kann auch die LULUCF-Verordnung formal angenommen werden. Denn diese beiden Rechtsakten sind miteinander verbunden. Nach der LULUCF-Verordnung, auf die sich Parlament und Rat bereits am 14. Dezember 2017 geeinigt haben, muss jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass die CO₂-Emissionen aus der Landnutzung (Wald-, Acker- und Grünflächen) im selben Sektor vollständig ausgeglichen werden, indem eine entsprechende Menge CO₂ aus der Luft entfernt wird. Einzelheiten dazu unter eukn 1/2018/10.

- Pressemitteilung Rat <http://bit.ly/2Fund6E>
- Pressemitteilung Kommission (Englisch) <http://bit.ly/2Dph8rJ>

[Zurück](#)

16. Europass

Der überarbeitete Europass steht kurz vor seiner Einführung.

Damit können die beruflichen Qualifikationen, Kompetenzen und Lernmöglichkeiten künftig europaweit noch transparenter und verständlicher dargestellt werden. Darauf haben sich Parlament und Rat am 14. Dezember 2017 geeinigt. Eine neue internetgestützte Plattform wird eine breitere Palette von Online-Tools und Informationen in allen EU-Sprachen vermitteln, u.a.

- ein verbessertes, verbraucherfreundliches Instrument für das Erstellen von Lebensläufen und Kompetenzprofilen,
- kostenlose Selbstbewertungsinstrumente, die bei der Bewertung der eigenen Kompetenzen helfen,
- maßgeschneiderte Informationen über Lernangebote in Europa,
- Informationen und Unterstützung im Hinblick auf die Anerkennung der Qualifikationen und
- zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Arbeitssuche bzw. Vermittlung eine Harmonisierung und Verknüpfung mit dem EURES-Portal zur beruflichen Mobilität.

Bislang umfasst der Europass-Rahmen vom 15.12.2004 folgende fünf Dokumentvorlagen:

- Der Europass-Lebenslauf soll es allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Qualifikationen, Berufserfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen darzustellen.
- Das Europass-Sprachenportfolio soll der Veranschaulichung von Sprachkenntnissen dienen.
- Die Europass-Zeugnis Erläuterung wird von den für die berufliche Aus- und Weiterbildung zuständigen Behörden ausgestellt. Als Anlage zum Berufsabschlusszeugnis soll sie dessen Verständnis mittels ergänzender Infor-

mationen erleichtern. Das ist für Arbeitgeber außerhalb des Landes interessant, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde.

- Der Europass-Mobilitätsnachweis dokumentiert in anderen europäischen Ländern absolvierte Lernphasen oder Ausbildungszeiten;
- Der Europass-Diplomzusatz wird von den Hochschuleinrichtungen ausgestellt und dem Abschlusszeugnis beigelegt, um dessen Verständnis zu erleichtern.

Der Europass ist eine Art beruflicher Bewerbungsbogen (gilt auch für Studenten bei Bewerbungen an Universitäten) für Arbeitnehmer vornehmlich zur Arbeit (und Ausbildung) außerhalb ihres Heimatlandes. Er ist ein kostenloses und freiwilliges Angebot ohne Rechtsverbindlichkeit, d.h. die Europass-Dokumente ersetzen keine Originalzeugnisse und Zertifikate. Mit bereits mehr als 100 Millionen Lebensläufen seit 2005 ist der Europass ein erfolgreiches Werkzeug für die persönliche Weiterentwicklung.

- Rat 15.12.2017 <http://bit.ly/2CNtae9>
- Kommission 04.10.2016 <http://bit.ly/2erzDA2>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2dM8Gpw>

[Zurück](#)

17. Arbeitsbedingungen

Auch Arbeitnehmer in atypischen Arbeitsverhältnissen, u.a. Hausangestellte, sollen über ein Grundpaket an durchsetzbaren Rechten verfügen.

Die bestehende EU-Regelung (91/533/EWG), die Arbeitgeber verpflichtet, alle Arbeitnehmer schriftlich über ihre Arbeitsbedingungen zu informieren, soll mit dem Ziel reformiert werden, einen umfassenden Grundschutz für alle bestehenden und künftigen Vertragsformen zu gewährleisten. In dem am 21.12.2017 von der Kommission vorgelegten Entwurf für eine neue Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen geht es vor allem auch darum, den ungenügenden Schutz von Personen in atypischen Beschäftigungsformen zu verbessern. Als Beispiele werden in dem Entwurf neben den Hausangestellten auch geringfügig Beschäftigte oder solche mit ganz kurzen Arbeitsverträgen genannt, aber auch Arbeit auf Abruf und Arbeit auf der Grundlage von Gutscheinen. Das Grundpaket an durchsetzbaren Rechten, das jedem Arbeitnehmer ungeachtet der Vertragsart oder des Beschäftigungsverhältnisses in Erweiterung der bestehenden Vorschriften künftig zur Verfügung stehen soll, betrifft u.a.

- verbesserter Zugang zu Informationen über Einzelheiten der Arbeitsbedingungen am ersten Tag und nicht wie bisher innerhalb von zwei Monaten nach Beschäftigungsbeginn;
- Beschränkung der Probezeit auf 6 Monate, es sei denn, eine Abweichung ist objektiv gerechtfertigt, z. B. bei Führungspositionen;
- das Recht, außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten für andere Arbeitgeber zu arbeiten = Verbot von Ausschließlichkeitsklauseln und Einschränkungen für Unvereinbarkeitsklauseln;
- Modalitäten und Vergütung von Überstunden;
- das Recht auf Planbarkeit der Arbeit - Arbeitnehmer mit Arbeit auf Abruf (z. Zt. zwischen 4 und 6 Millionen Arbeitsverträge) sollten im Voraus wissen, wann von ihnen Arbeit verlangt werden kann;

- die Möglichkeit, eine stabilere Beschäftigungsform zu beantragen und binnen 1 Monat eine begründete schriftliche Antwort zu erhalten (für KMU binnen 3 Monaten);
- das Recht auf kostenlose gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungen ohne Lohnabzug.

Erhalten die Arbeitnehmer nicht alle sie betreffenden Informationen, wird vermutet, dass sie in einem unbefristeten Vollzeit-Arbeitsverhältnis stehen und es keine Probezeit gibt. Der Arbeitgeber muss aber zunächst auf das Fehlen der Informationen hingewiesen werden; er muss die fehlenden Informationen dann binnen 15 Tagen vorlegen.

In der Begründung des Richtlinienvorschlags bezieht sich die Kommission ausdrücklich auf die Entschließung des Parlaments vom 4. Juli 2017 zu Arbeitsbedingungen und prekären Beschäftigungsverhältnissen. Darin hatte das Parlament u.a. eine Rahmenrichtlinie über menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Formen der Erwerbstätigkeit bzw. eine Überarbeitung der Richtlinie von 1991 gefordert, um neuen Beschäftigungsformen Rechnung zu tragen.

Die vorgeschlagene Richtlinie müsste vom Parlament und vom Rat erlassen und von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2FiRTIA>
- Entwurf <http://bit.ly/2r4t7Jf>
- Dokumente zum Entwurf <http://bit.ly/2Ddujwc>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2qFGwHK>
- Plenum 04.07.2017 <http://bit.ly/2AIIxM>
- Richtlinie 1991 <http://bit.ly/2EHD558>

[Zurück](#)

18. Lebensmittel – Studien

Wissenschaftliche Bewertungen im Lebensmittelbereich sollen künftig öffentlich zugänglich sein.

Die Kommission hat zum Frühjahr 2018 eine entsprechende Gesetzesvorlage angekündigt. Damit soll in der EU das Verfahren für die Zulassung, die Beschränkung oder das Verbot der Verwendung von Pestiziden transparenter gestaltet und Qualität der Studien für die wissenschaftliche Bewertung von Wirkstoffen weiter verbessert werden. Die Bürger sollen nachvollziehen können, wie Entscheidungen über die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Stoffe zustande kommen. Der Kommissionsvorschlag wird insbesondere auch Regeln für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) enthalten. Zugleich sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Transparenz der von der Industrie in Auftrag gegebenen Studien und die Regeln für die Durchführung solcher Studien verbessert werden können.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2rs00OB>
- Fragen und Antworten <http://bit.ly/2BiA1uu>

[Zurück](#)

19. Lebensmittel – Konsultation

Termin: 20.3.2018

Die Kommission hat eine Onlinekonsultation zum Lebensmittelrecht eröffnet.

Damit sollen Meinungen zur Transparenz bei der Risikobewertung in der Lebensmittelkette und zur wissenschaftlichen Grundlage im Zulassungsverfahren eingeholt werden. Grundlagen der Konsultation sind eine Arbeitsunterlage

der Kommissionsdienststellen vom 15.01.2018. Anlass ist die Europäische Bürgerinitiative gegen Glyphosat, die u.a. mehr Transparenz bei wissenschaftlichen Studien gefordert hat, die im Rahmen des Lebensmittelrechtssystems von der EFSA durchgeführt werden. Bei der Konsultation geht es insbesondere darum, wie die strengen Vertraulichkeitsvorschriften, die von der EFSA bei ihren Studien zu beachten sind, mit einer erweiterten Transparenz zu vereinbaren sind, ohne die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen zu gefährden. Die Konsultation läuft bis zum 20. März 2018.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2DAZZhL>
- Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/2F57cUo>
- Arbeitsunterlage Kommissionsdienststellen <http://bit.ly/2F7uol3>
- Fragebogen (Deutsch) <http://bit.ly/2DAJFxE>

[Zurück](#)

20. Integrationshilfen – Instrumentenkasten

Eine neue Handreichung soll den Behörden helfen, für die Integration von Migranten verfügbare EU-Mittel ausfindig zu machen.

Der Instrumentenkasten, der auch für die Ausarbeitung lokaler Integrationsstrategien Hilfestellung gibt, konzentriert sich auf die Schwerpunkte Aufnahme, Bildung, Beschäftigung, Wohnen und Zugang zu öffentlichen Diensten. Zu diesen fünf Schwerpunkten werden die drängendsten Herausforderungen aufgeführt und passende Unterstützungsmaßnahmen vorgeschlagen, die allesamt mit dem jeweils geeigneten EU-Fonds kombiniert werden. Dabei geht es um unterschiedliche Arten von Integrationsprojekten, z.B. Sprachkurse, Gesundheitsversorgung bei der Ankunft, Unterstützung von Migranten bei der Suche nach einer Arbeit, einer Wohnung und einem Platz in der Gesellschaft. Bei den infrage kommenden Programmen geht es um Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds ([ESI-Fonds](#)), dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ([AMIF](#)) und dem Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen ([FEAD](#)).

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2DCR14E>
- Instrumentenkasten (Englisch, 38 Seiten) <http://bit.ly/2E6sdPc>

[Zurück](#)

21. Datenschutzbestimmungen – Leitfaden

Die Kommission hat einen Leitfaden zu den neuen Datenschutzbestimmungen veröffentlicht.

Damit soll die fristgerechte und reibungslose Umsetzung und Anwendung der Regeln der neuen Datenschutzgrundverordnung sichergestellt werden. Der Leitfaden gibt einen Überblick über die wichtigsten Elemente der Datenschutzbestimmungen. Ergänzend dazu steht ein neues Online-Tool zur Verfügung, das Bürgern, Organisationen, Unternehmen und insbesondere KMU dabei helfen soll, die neuen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sie richtig zu nutzen. Für die Bürger haben die Regeln u.a. folgende Vorteile:

- Ein "Recht auf Vergessenwerden": Wenn eine Person nicht mehr möchte, dass ihre Daten verarbeitet werden, und es sofern keinen legitimen Grund gibt, sie zu behalten, werden die Daten gelöscht.
- Leichter Zugriff auf Daten: Einzelpersonen erhalten mehr Informationen darüber, wie ihre Daten verarbeitet werden, und diese Informationen sollen klar und verständlich verfügbar sein.

- Das Recht zu wissen, wann die Daten gehackt wurden: Unternehmen und Organisationen müssen die nationale Aufsichtsbehörde über Datenverletzungen informieren, die Personen gefährden, und der betroffenen Person alle Verstöße mit hohem Risiko so schnell wie möglich mitteilen, damit die Benutzer geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Bislang haben nur Deutschland und Österreich die nationalen Datenschutzbestimmungen an die Datenschutzgrundverordnung angepasst. Zwar gilt die Verordnung ab 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU. Es müssen aber u.a. Zertifizierungsstellen bestimmt, die Datenschutzbehörden entsprechend ausgestattet und das nationale Recht angepasst werden. Insofern bedarf das nationale Recht der Überarbeitung.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2EcqcBp>
- Leitfaden (Englisch) <http://bit.ly/2Fa05Kl>
- Fragen und Antworten (Englisch) <http://bit.ly/2DyP7BO>
- Datenschutznovelle Deutschland <http://bit.ly/2kYvSVj>

[Zurück](#)

22. **Gesetzgebungsprioritäten 2018/2019**

Parlament, Rat und Kommission haben gemeinsam die wichtigsten Gesetzgebungsprioritäten festgelegt.

Die Erklärung enthält 31 Gesetzgebungsvorschläge, denen im Parlament und im Rat Vorrang eingeräumt wird, um sie noch vor den Europawahlen 2019 verabschieden zu können oder bis dahin substanzielle Fortschritte zu erzielen. Zu den 31 Vorschlägen gehören für den kommunalen Bereich von besonderer Bedeutung u.a. Vorschläge für Richtlinien über

- Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Abfälle
- Abfalldeponien
- Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- Energieeffizienz
- die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge.

Mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung haben sich die Präsidenten der drei EU-Organe zugleich darauf geeinigt, eine positive Agenda für eine integrativere und geeinte Union vorzulegen und einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum nach 2020 zu erarbeiten.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2r4cPQE>
- Erklärung (Englisch) <http://bit.ly/2jW3G6S>
- 31 Vorschläge (Englisch) <http://bit.ly/2BtgmVY>

[Zurück](#)

23. **LIFE-Programm-Evaluierung**

Das LIFE-Programm ist erfolgreich und verursacht weniger Verwaltungskosten als andere EU-finanzierte Programme.

Das ist das Ergebnis einer Evaluierung in der Halbzeit der Programmumsetzung. Die meisten Projekte haben noch nicht begonnen und nur wenige Projekte sind schon abgeschlossen, da die durchschnittliche Dauer eines LIFE-Projekts vier bis fünf Jahre beträgt. Die ersten tatsächlichen Ergebnisse wer-

den für 2019-2020 erwartet. Trotz dieser Beschränkungen gibt aber die externe unabhängige Evaluierung hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die erwarteten Projekt- und Maßnahmenergebnisse allen Zielen des Programms gerecht werden: LIFE fungiert als Katalysator für Finanzierung, Austausch von bewährten Verfahren und fördert erfolgreich Maßnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung von notwendigen Anpassungen und Veränderungen im Umweltbereich. Die Programmumsetzung bewegt sich in die richtige Richtung, so die Kommission in dem Bericht zur Halbzeit-Evaluierung des LIFE-Programms. Diese positiven Feststellungen sind ein wichtiger Leitfaden für die Aufstellung des nächsten mehrjährigen Arbeitsprogramms 2018 - 2020 und des mehrjährigen Finanzrahmens nach 2020.

Das 1992 eingeführte LIFE-Programm ist das einzige Programm der EU, das ausschließlich Umwelt-/Naturschutz- und Klimaschutzmaßnahmen gewidmet ist. Für den aktuellen Finanzierungszeitraum 2014-2020 stehen etwa 3,4 Mrd. EUR zur Verfügung.

- Bericht <http://bit.ly/2Dc2yqx>
- Zusammenfassung <http://bit.ly/2Dg1y4M>

[Zurück](#)

24. Beihilfenanzeiger 2017

Das europäische Beihilferecht ist mit Erfolg entbürokratisiert worden.

Das belegt der Beihilfenanzeiger 2017. Danach entfielen 2016 mehr als 97 % der neuen Beihilfemaßnahmen, die zu Auszahlungen führten, unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und konnten so ohne vorherige Genehmigung der Kommission rascher ausgezahlt werden. Die Zeitspanne für die Durchführung staatlicher Beihilfen hat sich seit 2013 um durchschnittlich 20 % verkürzt. Rund 94 % der Ausgaben für Beihilfen fließen in die Bereiche Umweltschutz, Forschung, Entwicklung, Innovation und regionale Entwicklung, davon der Löwenanteil mit 53 % der Gesamtausgaben in Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen. Nach den neuen Transparenzorderungen müssen die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2016 die Namen der Beihilfeempfänger und ausgezahlte Beträge von mehr als 500.000 Euro auf der Beihilfentransparenzdatenbank veröffentlichen. Aktuell enthält sie Angaben von 22 Mitgliedstaaten zu über 1.500 gewährten Beihilfen.

Der Anzeiger umfasst die Beihilfen zugunsten des verarbeitenden Gewerbes, des Dienstleistungssektors, der Landwirtschaft und der Fischerei. Unberücksichtigt bleiben Beihilfen für den Schienenverkehr und für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2DzHcni>
- Anzeiger (Englisch) <http://bit.ly/1U7MBCK>
- Beihilfendatenbank Bereich Deutschland <http://bit.ly/2FWxQjE>

[Zurück](#)

25. Vergabewesen

Termin: 01.03.2018

Die Kommission arbeitet an einem neuen Leitfaden für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge.

In einer Konsultation wird nachgefragt, welche Art von Anleitung in welcher Form veröffentlicht werden sollte und wie die gesammelten Beispiele für bewährte Verfahren bestmöglich in den Leitfaden integriert werden können. Zur Teilnahme aufgefordert sind insbesondere auch lokale Behörden und öffentlicher Auftraggeber. Der 2011 veröffentlichte Leitfaden ist durch die zwischen-

zeitlich erfolgte Modernisierung des Vergabewesens nicht mehr aktuell. Die Konsultation endet am 1. März 2018.

- Konsultation <http://bit.ly/2CWBrw7>
- Fragebogen <http://bit.ly/2mvvteN>

[Zurück](#)

26. Ländlicher Raum – Konsultation Termin: 20.04.2018

Im Rahmen einer Konsultation werden Erfahrungen mit dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ermittelt.

Besonders erwünscht sind Beiträge insbesondere von Landwirten, Bürgern aus ländlichen Räumen und Kommunen. Erfahrungsberichte werden für den Zeitraum 2007 bis 2013 erbeten. Die Ergebnisse sollen in die Überlegungen zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik einfließen.

- Konsultation <http://bit.ly/2EbrkVO>
- Fragebogen <http://bit.ly/2neivT8>

[Zurück](#)

27. Woche der Regionen und Städte 2018 Termin: 30.03.2018

Die European Week of Regions (ehemals Open Days) findet vom 8. bis 11. Oktober 2018 in Brüssel statt.

Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Regions and Cities for a strong Cohesion Policy beyond 2020“. Städte und Regionen können sich bis zum 30. März für eine Teilnahme bewerben. Die Veranstaltungssprache ist Englisch. Die Veranstaltung umfasst 100 Arbeitssitzungen, Ausstellungen und Vernetzungsaktivitäten, zu denen etwa 6.000 Teilnehmer sowie Redner und Journalisten erwartet werden. Zusätzlich zu den Workshops in Brüssel gibt es lokale Veranstaltungen, die im Mai und Juni sowie zwischen September und Dezember 2018 in ganz Europa stattfinden. Ein Leitfaden für potenzielle Veranstaltungspartner erläutert die Organisation dieser Veranstaltungen und definiert die Rollen und Aufgaben der Organisatoren. Die wichtigste Kommunikationsplattform für alle aktuellen Informationen über die Europäische Woche der Regionen und Städte ist die

- Veranstaltungswebsite <http://bit.ly/2DKV9eB>

[Zurück](#)